

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 22 208/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Zeter K [REDACTED] geb. H [REDACTED],
[REDACTED] 20th Street Far H [REDACTED], L.I., New York, USA,

- Prozessbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdegegnerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Kern, Dr. Thumm und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Es liegt keine der Voraussetzungen vor, unter denen die Revision zugelassen ist (§ 219 Abs. 2 ZPO).

Das Berufungsgericht spricht Rente, Kapitalentschädigung und Heilverfahren für ein "unspezifisches oder psychoneurotisches Reflexasthma" zu. Die Beschwerde sieht eine Abweichung von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RsW 1959, 252. Danach sei die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß ein Schaden am Körper oder Gesundheit eingetreten ist, nach den allgemeinen Regeln des Zivilprozesses, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in § 176 Abs. 2 ZPO vorgesehenen Beweiserleichterung zu treffen; eine Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 ZPO reiche dabei nicht aus.

155

- 3 -

Von jener Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weicht das Berufungsurteil nicht ab. Es stellt, dem Sachverständigen Dr. K. [REDACTED] folgend, das Vorliegen eines Asthma-Leidenszustandes fest. Das Bestehen eines Asthma bronchiale war, wie die im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegebenen Ergebnisse der früheren ärztlichen Gutachten zeigen, nie zweifelhaft. Wahrscheinlichkeit läßt der Berufungsrichter rechtlich ausreißend für den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem festgestellten Gesundheitszustand und der Verfolgung genügen, indem er sich bei der Frage, ob der asthmatische Leidenszustand konstitutionell sei (konstitutionelles Asthma) oder auf vorbereitender seelischer Belastung beruhe (unspezifisches oder psychoneurotisches Reflexasthma), für letztere Entstehung entscheidet.

Mai

Fortmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)